

+++++ Updates auch im DJV-Newsticker: <http://www.djv.de/corona>
oder Ticker in Langform <https://www.djv.de/startseite/info/themen-wissen/gesundheit/corona-newsticker.html> ++++++

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN



DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND E.V.

BENNAUERSTRASSE 60
53115 BONN
TEL. 02 28 - 2 01 72-18
TELEFAX 02 28 - 24 15 98
E-MAIL: DJV@DJV.DE
INTERNET: WWW.DJV.DE

TIPPS FÜR FREIE

15. Juli 2020

Corona und die Freien (Ausführliche Info zu den wichtigsten Ansprüchen)

Die Corona-Krise hat viele Freie mit existenzvernichtender Wirkung getroffen. Viele Freie haben seit März einen Umsatz „Null“, während ihre Betriebskosten weiterlaufen, und Besserung ist trotz Lockerungsmaßnahmen noch nicht in Sicht.

das Büro oder die Leasingkosten eines betrieblichen Fahrzeugs, nicht aber laufende Ausgaben wie etwa Fahrtkosten. Immerhin können die Kosten eines bereits im Jahr 2019 geltend gemachten Arbeitszimmers geltend gemacht werden (Details weiter unten).

Zur allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Lage hat der DJV im Mai 2020 eine Umfrage unter Freien durchgeführt, deren Ergebnisse unter djv.de/umfragefreie abrufbar sind. Sie zeigt deutlich die dramatische Situation der Berufsgruppe.

Anträge können nur über Steuerberatungen oder Wirtschaftsprüfungen eingereicht werden.

Aktuelle Zuschüsse des Bundes und vieler Bundesländer

Bundesprogramm Juni („Soforthilfe II“)

Die neue Corona-Überbrückungshilfe des Bundes, die Anfang Juli 2020 beschlossen wurde, bringt vielen einzeln arbeitenden Selbständigen nur wenig, weil sie nur für die Erstattung fixer Betriebskosten bestimmt ist, d.h.

Welche fixe Betriebskosten sind förderfähig?

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. **Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden.** Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig (**Ausnahme: Private Arbeitszimmer, die steuerlich als betrieblich veranlasst akzeptiert sind, sind förderfähig.**).

2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen (Förderfähig sind die Anteile, die steuerlich als betrieblich anerkannt werden.)

3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen

4. Finanzierungskostenanteil von Leasing-Raten, d.h. nicht der Anteil, der beim Leasing zur Tilgung der Schuld dient (Tilgungskostenanteil).

5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV

6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung (Nur der entsprechende Fixkostenanteil ist förderfähig.)

7. Grundsteuern

8. Betriebliche Lizenzgebühren 2020

9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben (Förderfähig sind jene Ausgaben, die steuerlich als betrieblich anerkannt werden.)

10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.

11. Interne Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld umfasst sind, aber nur in Höhe von 10 Prozent der Summe der Fixkosten nach den Punkten 1-10. **Lebenshaltungskosten**

und Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

12. Kosten für Auszubildende (Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträge sowie unmittelbar mit wie z. B. für Berufsschulkosten)

Wie lange und in welcher Höhe?

Die Corona-Überbrückungshilfe kann **für maximal drei Monate** (Juni, Juli und August 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den **erwarteten Umsatzeinbrüchen** der Fördermonate Juni, Juli, August 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- 50 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 40 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Für Monate

mit weniger als 40 % Umsatzeinbruch wird keine Überbrückungshilfe beantragt.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 40 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro pro Monat, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat. Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat. Die maximalen Erstattungsbeträge für kleine Unternehmen können **in begründeten Ausnahmefällen** überschritten werden

Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesen Fällen bekommt der Antragsteller über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten zu 40 % erstattet, soweit das Unternehmen im Fördermonat einen Umsatzausfall zwischen 40 und 70 % erleidet. Bei Umsatzausfällen über 70 % werden 60 % der noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet. Die Höhe der maximalen Förderung von 150.000 Euro für 3 Monate bleibt davon unberührt.

„Unternehmerlohn“ ist nicht förderfähig, es darf der Betrag also

nicht für den Lebensunterhalt genommen werden.

Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden, sind nicht förderfähig.

Nicht berechtigt sind auch Unternehmen bzw. einzelne Selbständige, die sich zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und Ihre wirtschaftliche Situation hat sich vor der Corona-Pandemie nicht verbessert.

Nicht berechtigt ist zudem, wer nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet ist oder keine inländische Betriebsstätte oder Sitz hat

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020.

Neue bzw. fortlaufende Hilfen der Bundesländer

Es gibt neben den Hilfen des Bundes nur noch in einigen Bundesländern zusätzliche Hilfsprogramme.

Hilfen der Bundesländer sowie zuständige Stellen im Detail

Nachstehend werden nur Programme aufgelistet, bei denen Zuschüsse ausgezahlt werden. Programme, bei denen Kredite vergeben werden, werden hier nicht extra aufgelistet, dazu gibt es bundesweit und auch noch auf Landesebene einige Angebote. Der DJV warnt Freie jedoch davor, sich jetzt mit Krediten zu verschulden, da die

geringen Honorare im Bereichen des freien Journalismus eine Rückzahlung meist nicht ermöglichen.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg stellt das Land wie schon bei der Soforthilfe einen „fiktiven Unternehmerlohn“ in Höhe von bis zu 1.180 Euro pro Monat in Abhängigkeit vom individuellen Umsatzrückgang auch bei der Überbrückungshilfe aus Landesmitteln zur Verfügung, für die Monate Juni bis August 2020.

Ein „fiktiver Unternehmerlohn“ wird mit Festbeträgen wie folgt gewährt:
Drei gestaffelte, feste Beträge für den jeweiligen Fördermonat:

- 590 Euro bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und unter 50% im Vergleich zum Vorjahresmonat
- 830 Euro bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und unter 70% im Vergleich zum Vorjahresmonat
- 1180 Euro bei Umsatzeinbruch von mehr als 70% im Vergleich zum Vorjahresmonat

Zuständig ist die L-Bank.

www.l-bank.de

Bayern

In Bayern läuft immer noch das Programm „Künstlerhilfe Bayern“, bei dem auch im Journalismus tätige Personen antragsberechtigt sind. Der Antrag kann seit 19.05.2020 bis längstens 30.09.2020 für bis zu maximal drei aufeinanderfolgende Monate gestellt werden. Der Leistungszeitraum beginnt frühestens mit dem Monat des Antragsübergangs bei der Bewilligungsstelle. Eine Antragstellung für zurückliegende Monate ist nicht möglich.

Der Antrag ist elektronisch unter <https://www.kuenstlerhilfe-corona.bayern> zu stellen.

Berlin

In Berlin gibt es zwar in einer Pressemitteilung des Senats vom 26. Juni 2020 eine Ankündigung über landesspezifische Hilfen in Höhe von 525 Millionen Euro, allerdings sollen diese nur auf innovative digitale Produkte oder auf Startups zielen.

Brandenburg

Hier liegen der Redaktion keine Informationen über Sondermittel des Landes vor.

Bremen

In Bremen gibt es **kein zusätzliches Landesprogramm**. Die Mittel aus

einem Sofortprogramm für Künstlerinnen und Künstler sind explizit **nicht** gedacht für eine Person, die „im Sinne des § 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes als Journalist/in oder in ähnlicher Weise **im Wesentlichen publizistisch** tätig ist“.

Hamburg

Antragsberechtigt für eine einmalige und pauschale „**Neustartprämie**“ in Höhe von 2.000 Euro sind Künstlerinnen, Künstler und Kreative, die Mitglieder der Künstlersozialkasse (KSK) sind, und jene, die inhaltlich die Kriterien der KSK für eine künstlerische Tätigkeit erfüllen.

Konkret müssen sie:

- zum Stichtag 1. März 2020 Ihren Hauptwohnsitz in Hamburg gehabt haben,
- Ihren Lebensunterhalt überwiegend aus erwerbsmäßiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit bestreiten,
- diese Tätigkeit selbständig ausüben.

Mehr:

<https://www.hamburg.de/neustartpraemie/>

Hessen

Aus Hessen liegen der Redaktion keine Informationen über Sondermittel des Landes vor, allerdings gibt es nach wie

vor das so genannte „Arbeitsstipendien“ in Höhe von einmalig 2.000 Euro, mit der Journalistinnen und Journalisten die Arbeit an einer künstlerischen oder kulturbezogenen Publikation oder einem entsprechenden Projekt finanziert bekommen. Das gilt explizit auch für freie Journalistinnen und Journalisten,

<https://hkst-arbeitsstipendien.antragsverwaltung.de/>

Mecklenburg-Vorpommern

Hier liegen der Redaktion keine Informationen über **neue** Sondermittel des Landes vor, die für einzeln arbeitende Selbständige von Belang sein könnten. Wer freilich bislang noch keinen Antrag gestellt hat, kann noch bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag stellen auf ein „Überbrückungsstipendium“ in Höhe von 2.000 Euro.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gewährt für freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler (darunter auch im Journalismus tätige Personen) in der Coronakrise ein Überbrückungsstipendium aus dem MV-Schutzfonds Kultur in Höhe von 2.000 Euro. Das Stipendium dient in Abgrenzung zur Grundsicherung der Sicherung des künstlerischen Arbeitens und Wirkens. Zuwendungsempfänger sind freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler mit einer Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (Wort, Bildende und Darstellende

Kunst, Musik); inklusive einer Härtefallregelung.

<https://www.lfi-mv.de/foerderungen/ueberbrueckungsstipendium-mv-schutzfonds-kultur/>

Niedersachsen

Hier liegen der Redaktion keine Informationen über Sondermittel des Landes vor.

NRW

Informationen beim Wirtschaftsministerium des Landes zur Überbrückungshilfe:

Das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt die Überbrückungshilfe des Bundes und gewährt aus Mitteln des Landes zusätzliche Unterstützung, die NRW Überbrückungshilfe Plus

Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern, erhalten - über die Überbrückungshilfe hinaus - eine einmalige Zahlung i. H. v. 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate als Wirtschaftsförderungsleistung (fiktiver Unternehmerlohn) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalens.

Die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe gelten auch für die NRW Überbrückungshilfe Plus. Dies bedeutet unter anderem, dass der Umsatz der Anspruchsberechtigten

in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein muss. Bei Gründungen zwischen 1. April 2019 und 31. Oktober 2019 sind die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Darüber hinaus muss (wie bereits bei der Überbrückungshilfe) ein Umsatzrückgang von mindestens 40 % in den Monaten Juni, Juli und/oder August vorliegen. **Eine gleichzeitige Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Hilfen mit Arbeitslosengeld II-Leistungen ist nicht möglich.**

<https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe>

Rheinland-Pfalz

Hier liegen der Redaktion keine Informationen über Sondermittel des Landes für die *Gesamtgruppe* der Selbständigen vor.

Allerdings könnte für einige das „Stipendienprogramm für Künstlerinnen und Künstler“ in Höhe von 2.000 Euro in Frage kommen, wenn sie an Projekten mit künstlerischem bzw. kulturellem Charakter und/oder an Medienprojekten arbeiten, die solche Projekte besser vermitteln. Gerade auch für Freie, die auch fotografisch arbeiten, von Interesse.

- Zuwendungsempfänger können Soloselbständige und Ensembles

aller künstlerischen Sparten sein, die ihren Erstwohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und Mitglied in der Künstlersozialkasse sind oder über eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung verfügen

- oder als freischaffende Künstlerin/freischaffender Künstler arbeiten und aus dieser Tätigkeit Einnahmen in Höhe von mindestens 3.900 Euro im Jahr erzielen
- oder eine fachspezifische Ausstellungs- und/oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweisen können.

Saarland

Hier liegen der Redaktion keine Informationen über Sondermittel des Landes vor. Inwieweit ein „Stipendienprogramm für Kulturschaffende“ auch für Journalistinnen und Journalisten zugänglich ist, konnte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Information nicht ermittelt werden.

Sachsen

Hier liegen der Redaktion keine Informationen über Sondermittel des Landes vor.

Sachsen-Anhalt

Hier liegen der Redaktion keine Informationen über Sondermittel des

Landes vor. Ein Programm „Kultur ans Netz“ zielt nicht auf Journalistinnen und Journalisten, sondern nur auf Personen, die im Rahmen eines Stipendiums Projekte in den Bereichen „Musik, Bildende Kunst, Medienkunst, Darstellende Kunst, Literatur und intermediale Kunstformen“ durchführen.

Schleswig-Holstein

Ein ganz klares Zusatzprogramm für einzeln arbeitende Selbständige gibt es vom Land nicht. Allerdings hat Das Land Schleswig-Holstein einen „Härtefall-Fonds“ aufgelegt, der solche Betriebe vor der unverschuldeten Insolvenz bewahren soll, die nicht in das Raster der Überbrückungshilfen des Bundes passen.

Weitere Möglichkeit: Freie Fotografinnen und Fotografen oder Autorinnen und Autoren, die bei der Künstlersozialkasse versichert sind, gehören möglicherweise zu der Gruppe, die Hilfen aus den Mitteln für Kulturschaffende beantragen können. Dabei müsse allerdings die künstlerische Orientierung überwiegen, die klassische journalistische Ereignis-Berichterstattung in Wort und Bild fällt dagegen nicht darunter.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/Presse/PI/2020/Corona/200701_Haertefall_fonds_Ueberbrueckungshilfen_Ankueundigung.html

Thüringen

In Thüringen erhalten **Soloselbständige**, die die Zugangsvoraussetzungen zum Bundesprogramm erfüllen, zusätzlich einen Zuschuss zu den Lebenserhaltungskosten in Höhe von 1.180 Euro monatlich für maximal zwei Monate im Geltungszeitraum Juni bis August 2020.

<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Ueberbrueckungshilfe>

Beratungshilfen des Bundes jetzt wieder nur mit Eigenanteil

Bis Mitte April 2020 konnten Freie die vollen Kosten für betriebswirtschaftliche Beratungen in Zusammenhang mit den Problemen angesichts von Corona finanziert erhalten. Der Bund übernahm Kosten bis zu einem Beratungswert von 4.000,00 Euro für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler/innen ohne Eigenanteil.

Die Bundesregierung hat das Programm inzwischen trotz guter Nachfrage eingestellt, dabei wurden Vokabeln wie „Ansturm“ und „Missbrauch“ als Gründe genannt. Dabei hatten nicht einmal 30.000 Unternehmen einen Antrag auf Beratung gestellt, eine geringe Zahl angesichts von rund 2,3 Millionen Unternehmen in Deutschland. Fakt ist wohl eher, dass die

Bundesregierung einfach nicht mehr Geld ausgeben will.

Was es noch gibt, sind die bisherigen Programme, die allerdings einen Eigenanteil verlangen.

Der Antrag ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen.

Der DJV hat auf seinen Internetseiten schon längere Zeit eine kleine Liste mit Berater/innen aus dem Bereich der Medien bzw. des Journalismus, die beim BAFA anerkannt sind, da dieses nicht jede/n Berater/in akzeptiert. Auf der Seite finden sich auch die Informationen zu den Zuschüssen mit Eigenanteil.

Die Liste findet sich hier: <https://www.djv.de/startseite/info/berufsbetrieb/freie/beratungsfoerderung-bund.html>

Mehr: www.bafa.de/unb

Stundung von Mieten und Darlehensverträgen nicht mehr möglich

Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 gab es Sonderregelungen für Mieten und Darlehensverpflichtungen. Hier konnte eine Stundung der Kosten verlangt werden. Diese Regelung wurde nicht verlängert, d.h. seit dem 1. Juli 2020 sind wieder die normalen Kosten zu zahlen.

Steuerliche Hilfen

Senkung des Mehrwertsteuersatzes befristet vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020

Es wird befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der Mehrwertsteuersatz von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt. Dabei ist darauf zu achten, dass das nur solche Leistungen betrifft, die in diesem Zeitraum erbracht werden. Ein ausführliches **DJV-Info zu diesem Thema** findet sich unter djv.de/corona.

Verlustrücktrag für 2019

Der steuerliche Verlustrücktrag wird - gesetzlich - für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Die Auflösung der Rücklage erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.

Degressive Abschreibung für Abnutzung mit Faktor 2,5

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

Kinderbonus von 300 Euro

Für kindergeldberechtigte Kinder zahlt die Bundesregierung als Teil des Rettungspaket einmalig 300 Euro extra.

„Infektionsschutzgeld“ wegen „Corona-Ferien“ von Schulen und Kitas auch für Selbständige

Wer wegen der Schließungen von Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen und fehlender oder zumutbarer Notbetreuungsmöglichkeiten Kinder bis zum Alter von 12 Jahren oder Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, selbst betreuen muss und deswegen nicht arbeiten kann, hat bis zu zehn Wochen lang einen Anspruch auf 67 Prozent des Nettoeinkommens. Bei Alleinerziehenden sind es bis zu zwanzig Wochen. Das regelt der neue § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz für alle Erwerbstätigen.

Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde. Der Anspruch kann auch Pflegeeltern zustehen. Allerdings gilt das erst ab dem 30. März 2020, vorausliegende Zeiten sind von der Neuerung nicht erfasst; also genau die Zeiten, in denen viele Selbständige gezwungenermaßen wegen der Betreuung zuhause bleiben mussten.

Immerhin wurde der Zeitraum der Zahlung im Juni von sechs Wochen auf zehn / zwanzig Wochen erweitert.

Zuständig sind die Behörden im jeweiligen Bundesland, das sind

regelmäßig die gleichen Behörden, die auch sonst Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz bearbeiten.

Nach einem in Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Antragsformular ist bei Selbständigen anzugeben "das Brutto-Arbeitsentgelt während der Zeit des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung, Berechnet nach einem Zwölftel des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahres-Arbeitseinkommens /§ 15 des Vierten Sozialgesetzbuchs)". Dort geht es also nicht um das bei der Künstlersozialversicherung gemeldete Arbeitseinkommen, sondern wie beispielsweise auch beim Elterngeld um das letzte steuerliche Arbeitseinkommen. Ob dies in allen Bundesländern so gehandhabt wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

Es wird voraussichtlich nicht immer problemlos sein: In Bayern wurde einem DJV-Mitglied inzwischen schon entgegengehalten, vor dem Antrag auf das Betreuungsgeld müsse erst nachgewiesen werden, dass die Notbetreuungen keine Plätze hätten, weil Journalistinnen und Journalisten darauf als „systemrelevante Personen“ einen Anspruch auf Notbetreuung hätten. Im jetzigen Wettbewerb um freie Plätze in Notbetreuungen ist das natürlich eine Zumutung, dass Freie erst einmal Krankenpfleger/innen die Plätze streitig machen müssen, bevor sie das Betreuungsgeld beanspruchen können. Mitglieder, die mit diesem „Argument“ konfrontiert werden, sollten dagegen Widerspruch einlegen.

Ansprüche bei Quarantäne-Maßnahmen der Behörden

Zahlungsansprüche haben Freie derzeit im Übrigen bei offiziellen Quarantäne-Maßnahmen aus dem **Infektionsschutzgesetz**.

- Das Infektionsschutzgesetz betrifft damit nur direkt von der Quarantäne Betroffene, nicht mittelbare Auswirkungen
- Das Infektionsschutzgesetz gibt einen Anspruch auf sechs Wochen Zahlung von **Honorarausfall**, danach Zahlung auf Grundlage des Krankengelds.
- Zusätzlich werden die **Betriebskosten** ersetzt, in „angemessener Höhe“.
- Anträge sind in den Bundesländern bei den dort beauftragten Behörden zu stellen. Das ist in jedem Bundesland anders.

Ansprüche gegenüber Auftraggebern

Der DJV fordert von den Auftraggebern in der Medienwirtschaft, soziale Verantwortung für ihre Freien zu zeigen und nicht kleinlich mit juristischen Argumenten Ansprüche abzuwehren bzw. langjährige Prozesse heraufzubeschwören.

Der Gang vor die Gerichte ist ohnehin von vielen Freien im Prinzip oft nicht gewollt und sollte daher im Regelfall im Interesse beider Seiten vermieden werden. Wenn Auftraggeber sich aber unsozial verhalten und überhaupt keine

Lösungen anbieten, ist natürlich langfristig mit rechtlichen Auseinandersetzungen zu rechnen.

Wer Ansprüche gegenüber Auftraggebern juristisch geltend machen muss, leider damit rechnen, dass diese keine weiteren Aufträge mehr erteilen.

Der DJV bietet seinen Mitgliedern freilich nach Maßgabe der Rechtsschutzordnungen der Landesverbände Rechtsschutz bei der Durchsetzung rechtlicher Ansprüche an. Nicht alle Freien werden vor solchen Prozessen zurückschrecken wollen: Wer beispielsweise eine nach wie vor liquide Industriefirma als Kunde hatte und einen Image-Film schon fast fertig produziert hatte, wird eventuell doch einen juristischen Schriftsatz produzieren wollen, auch weil manche Firmen erst dann zahlen, wenn solche Schreiben bei der Geschäftsführung auf dem Tisch liegen.

Grundsätzlich gilt natürlich auch: wegen der Corona-Krise und der vielen damit verbundenen Rechtsstreitigkeiten werden gerichtliche Auseinandersetzungen voraussichtlich sehr lange dauern. Aktuell sind die meisten Gerichte ohnehin geschlossen.

Die einzige gute Nachricht in diesem Zusammenhang: die meisten Ansprüche von Freien **verjähren erst drei Jahre** nach ihrer Entstehung. Freie können sich mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche also im Prinzip noch Zeit lassen. Bei Rundfunkanstalten und in manchen Einzelverträgen gibt es allerdings erheblich kürzere Verjährungsfristen, daher sollten die

Tarifverträge oder Arbeitsverträge in jedem Fall studiert werden.

Ansprüche gegenüber Tageszeitungen

Freie, die als arbeitnehmerähnliche Personen nach den Regeln des Tarifvertrags an Tageszeitungen gelten und bei einer Zeitung im Jahr vor der Pandemie monatlich mindestens 450 Euro netto verdient haben, können einen Anspruch gegenüber der Tageszeitung haben. Das gilt, wenn sie im wegen der Corona-Pandemie im Durchschnitt der Monate April bis Juni oder für drei weitere Monate im Verlauf des Jahres 2020 einen Rückgang von 25 Prozent und mehr ihres Umsatzes verzeichnen mussten. Der Anspruch besteht in Höhe von maximal einem durchschnittlichen Monatshonorar im Jahr 2019. Er muss spätestens bis zum 31. Oktober 2020 geltend gemacht werden.

Ansprüche gegenüber Rundfunkanstalten

Da in jeder Rundfunkanstalt eigene Regelungen gelten, können hier nur allgemeine Informationen gegeben werden. Mitglieder können sich an ihre DJV-Betriebsgruppe, den Personalrat, eine eventuell vorhandene Freienvertretung oder natürlich auch die DJV-Geschäftsstellen selbst wenden, wenn sie Informationen über ihre Rechte an ihrem Sender benötigen.

Allgemeine Rechte an Rundfunkanstalten

Freie, die regelmäßiger tätig für die Rundfunkanstalten tätig sind, gelten in der Regel als *arbeitnehmerähnliche Personen* und haben Anspruch auf Einhaltung von Kündigungsfristen („Beendigungsfristen“) oder Fristen für Auftragseinschränkungen („Einschränkungsfristen“) sowie Zahlungen im Falle der Krankheit.

Das kann beispielsweise heißen, dass Freie, die dort zehn Jahre lang tätig waren, beispielsweise ein halbes Jahr lang einen Anspruch auf 80 Prozent ihrer Vorjahreshonorarzahlungen haben, unter Anrechnung noch eingehender Aufträge. Umgekehrt heißt es aber auch, dass jemand, der nur zwei Jahre dabei war, eine solche Ausgleichszahlung nur einen Monat lang erhält. Gerade junge / neue Freie haben damit auch an vielen Rundfunkanstalten keine wirklichen Ansprüche.

Beim deutsch-französischen Sender ARTE gelang es dem DJV und den anderen Gewerkschaften, die Weiterbezahlung der festen Freien im vereinbarten oder üblichen Umfang zu vereinbaren. mindestens für März und April.

Zu den Ansprüchen der Freien an den Anstalten gehören auch Zahlungen bei **Krankheit** (teilweise erst nach Karenztagen, die allerdings z.T. wegen Corona ausgesetzt wurden, damit die Freien auch wirklich bei Krankheit

zu Hause bleiben und nicht notgedrungen doch noch arbeiten kommen).

Sonstige Leistungen von Rundfunkanstalten

Bislang gibt es seitens der Anstalten in Einzelfällen bislang:

- Zahlungen bei freiwilliger Quarantäne nach Auslandseinsätzen,
- Honorarausfallzahlungen, wenn Freie in Zusammenhang mit Corona nicht mehr zur Redaktionsarbeit zugelassen werden,
- Zahlungen bei Auftragsbeendigungen auf Grund von Neuregelungen der Arbeitseinsätze in Zusammenhang mit Corona,
- Zuschüsse zur Kinderbetreuung, die durch „Corona-Ferien“ verursacht wurden.

Auch bei Rundfunkanstalten Probleme von Freien

Trotz der an sich vorteilhaften Tarifregelungen haben viele Freie jetzt Probleme, weil diese Regelungen viele der aktuellen Herausforderungen nicht abdecken können. Viele Freie erleiden aufgrund von abgesagten Veranstaltungen oder Sendungen gerade massive Honorareinbußen. Nicht jede Rundfunkanstalt verhält sich jetzt sozial gegenüber den Freien, wie der DJV auch am 31. März 2020 öffentlich kritisierte. Hier ist die soziale Verantwortung der Sender gefragt.

Anspruch auf Arbeitslosengeld I

Wer jetzt keine Beschäftigung mehr hat, kann sich unter Umständen bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden und Arbeitslosengeld erhalten:

Einen Anspruch auf das Arbeitslosengeld I haben Freie, die noch Arbeitslosensicherungszeiten aus einer früheren Beschäftigung haben (z.B. als Redakteur/in); grundsätzlich bleiben diese Ansprüche nach Entstehen mehrere Jahre lang noch bestehen, in Sondersituationen (Übergangsgeld nach Rehabilitation) sogar bis zu 7 ½ Jahre. Weiterhin kommt das in Frage für Freie, die Arbeitslosenversicherungszeiten aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Freie (z.B. an der Rundfunkanstalt) haben; hierzu sind in der Regel 360 Tage innerhalb von 30 Monaten für den Normalanspruch erforderlich.

180 Tage innerhalb von 30 Monaten sind ausreichend, wenn diese Tage überwiegend durch Beschäftigungen unterhalb von 10 Wochen zustande gekommen sind und vom Lohn her ein bestimmter Höchstbetrag nicht überschritten wurde (2020: 57.330 Euro West, 54.180 Euro Ost). In diesen Fällen fällt aber auch die Dauer der Zahlung von Arbeitslosengeld I kürzer aus.

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben auch solche Freien, die eine **Freiwillige Arbeitslosenversicherung** abgeschlossen haben, rund 15 Prozent aller Freien. Der Leistungsumfang ist übersichtlich (rund 1.500 Euro,

abhängig von der Steuerklasse), aber er wird ausgezahlt, auch wenn Vermögen vorhanden ist. Der wöchentliche Arbeitsstundenaufwand muss dazu unter 15 Stunden gesunken sein. Der Nachweis ausgebliebener Aufträge ist unkompliziert. Normalweise kann der Anspruch nach derzeitiger Rechtslage für die gleiche selbständige Tätigkeit nur zweimal geltend gemacht werden. Wer sich nach dem zweiten Mal des Leistungsbezugs wieder dort versichern will, wird abgelehnt. **Bis zum 30. September 2020 gilt wegen Corona allerdings eine Sonderregelung:** wer sich bis dahin zum zweiten Mal arbeitslos meldet, kommt nach dem Ende dieses Arbeitslosengeldbezugs doch noch mal in die Freiwillige Arbeitslosenversicherung.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Freie nach internen Rundschreiben der Agentur auch dann wieder in Freiwillige Arbeitsversicherung zurückkehren können, wenn sie nach einer ersten oder zweiten Arbeitslosigkeit (unter Corona-Kriterien auch dritten Arbeitslosigkeit) wieder mindestens zwölf Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben. Das bedeutet, die Begrenzung auf zwei (Corona-Bedingungen: drei) Versicherungsmöglichkeiten soll dann nicht greifen, so das interne Schreiben.

Bezug von Arbeitslosengeld I und einzelne selbständige Tätigkeiten

Wer während der „Arbeitslosigkeit I“ doch noch einige Aufträge bekommt, kann sich übrigens für diese Zeit vom Leistungsbezug abmelden, bis zu sechs Wochen am Stück und auch wiederholt,

so lange der Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht. Einkünfte in dieser Zeit werden dann nicht angerechnet, umgekehrt gibt es dann kein Arbeitslosengeld und eventuell will die Krankenkasse auch freiwillige Beiträge erhalten.

Ansprüche für Scheinselbständige?

Grundsätzlich wäre ein Anspruch auch denkbar für Personen, die bis zu Corona „scheinselbständig“ gearbeitet hatten und nunmehr vor den Sozialgerichten auf die Feststellung von Sozialversicherungsansprüchen (z.B. Arbeitslosengeld) klagen. Allerdings dürfte die Durchsetzung dieses Anspruchs sehr lange dauern und wird kurzfristig wenig bringen.

Arbeitslosengeld II

Wer überhaupt kein Einkommen mehr hat und auch nicht mit einer Partnerin/einem Partner häuslich zusammenlebt, der ein ausreichendes Einkommen hat, kann die **Leistungen in Höhe des Grundsicherungsniveaus verlangen**, die auch als „Hartz IV“ bekannt sind. Wegen der Corona-Krise gibt es allerdings Hartz IV in einer günstigeren Variante, bei der Antragsteller einen gewissen Geldbetrag auf dem Konto haben dürfen und auch in großen Wohnungen bleiben können.

Wann haben Personen kein ausreichendes Einkommen und kein relevantes Vermögen?

Zunächst gilt für das **Vermögen**: Bei Anträgen auf Arbeitslosengeld für die Zeiträume **vom 1. März bis zum 30. September 2020** gelten Sonderregelungen. Für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Antragstellung wird vorhandenes **Vermögen nicht berücksichtigt**, wenn es **nicht erheblich** ist. Dabei genügt es, dass bei der Antragstellung erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, d.h. aufwändige Prüfungen entfallen. Es gilt eine **gesetzliche Vermutung**, dass kein erhebliches Vermögen vorliegt, wenn die/der Antragsteller/in das entsprechend erklärt. Wenn also bei Antragstellung auf die „Corona-Grundsicherung“ von der Agentur weiterhin eine Auflistung des gesamten Vermögens verlangt wird, sollte darauf hingewiesen werden, dass es nach dem Gesetz genügt, wenn die/der Antragsteller das so erklärt, also im Prinzip ein Kreuzchen und eine diesbezügliche Unterschrift.

Nach Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft bestehen viele Arbeitsagenturen trotz der Vermutungsregelung auf ausführlichen Hinweisen. Natürlich kann dagegen Protest oder förmlicher Widerspruch eingelegt werden, allerdings steigert das natürlich den Verdacht der Ämter, es werde etwas vor ihnen versteckt. Insofern mag im Einzelfall nur der anonyme Protest helfen, bei dem der eigene Name nicht genannt wird.

Die Vermutungsregelung bedeutet ebenfalls nicht, dass die Angaben *im Nachhinein* nicht doch geprüft werden könnten. Deswegen ist natürlich

relevant, was „erhebliches Vermögen“ ist.

Dazu gilt laut einer Verlautbarung der Arbeitsagentur und der Veröffentlichung eines Landesministeriums auf Grundlage oder in Analogie von § 21 Wohngeldgesetz ein **Freibetrag von 60.000 Euro zuzüglich weiteren 30.000 Euro pro Haushaltsmitglied.**

Nach einem Gerichtsurteil im Zusammenhang mit dem Wohngeld waren diese Beträge aber auf Grund ihres historischen Zustandekommens bereits im Jahr 2012 als zu gering einzustufen, es wurde vielmehr von 80.000 Euro ausgegangen. Acht Jahre später könnte durchaus die Meinung vertreten werden, dass der Betrag bei rund 100.000 liegen müsste, dazu könnte auch die aktuelle Reform des Angehörigengesetzes als Argument genutzt werden, das eine entsprechende Freigrenze kennt. **Wie bereits ausgeführt, sieht es allerdings die Arbeitsagentur und mindestens ein Landesministerium anders und verweist auf die 60.000 Euro.**

Als Vermögen gelten entsprechend: Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere oder Immobilien. Selbst bewohnte Immobilien gelten wiederum nicht als Vermögen.

Altersvorsorge ausgenommen

Nach den bisherigen Regelungen zur Grundsicherung waren nur solche Altersvorsorge-Produkte von der

Vermögensanrechnung ausgenommen, die als so genannte Riester-Produkte oder Leibrentenversicherungsverträge galten. Nach internen Weisungen der Arbeitsagenturen, die dem DJV gegenüber auch von Experten aus den Behörden bestätigt wurde, werden bei der Corona-Grundsicherung aber auch Kapitallebensversicherungen als Altersvorsorge anerkannt, und zwar unabhängig von ihrem Wert. Das soll sogar für andere Formen der Altersvorsorge gelten, wie etwa Fondssparpläne, wenn klar ist, dass hier langfristig für das Alter gespart wird. Zu diesem Thema gibt es leider bislang keine ausführlichen Aussagen der Behörden, weil sie offensichtlich missbräuchliche Gestaltungen fürchten. Auch wollen sich die Behörden das Recht vorbehalten, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das angelegte Geld oder der Versicherungsvertrag wirklich zur Altersvorsorge dient. Insofern kann derzeit auch nicht garantiert werden, dass das Angesparte am Ende doch nicht als Ausnahme von der Vermögensanrechnung anerkannt wird. Es sollte in jedem Fall erst einmal ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden, im Zweifel DJV-Beratung einholen. Der DJV berät und vertritt hier seine Mitglieder bei Problemen.

Für das Einkommen gilt:

Einkommen einer Partnerin oder eines Partners im Haushalt wird angerechnet. Das bedeutet: Das eigene (Rest-

)Einkommen wird mit dem Einkommen der anderen Person addiert, und wenn das alles unter dem Grundsicherungsniveau liegt, gibt es Zahlungen von der Arbeitsagentur (Aufstockungszahlungen).

Sofern beim Antragsteller für Arbeitslosengeld II oder der weiteren Person im Haushalt also (noch) selbständige Einkünfte oder ein Arbeitsverhältnis vorhanden sind, wird ebenfalls eine Aufstockungszahlung geleistet, mit dem das o.a. Existenzminimum in der Summe erreicht wird.

Wer also beispielsweise noch 400 Euro Gewinn im Monat hat, kann dennoch „Hartz IV“/Arbeitslosengeld II als „Aufstockung“ verlangen, damit man/frau nicht weniger hat als jemand, der gar nicht gearbeitet hat oder zumindest keine Einnahmen oder keinen Gewinn hatte.

Wenn unerwartet Geld eintrifft, muss das natürlich der Arbeitsagentur gemeldet werden und wird dann mit den Aufstockungsleistungen verrechnet.

Betriebsausgaben können zwar nicht als Mehrbedarf bei der Arbeitsagentur als Zusatzzahlung eingefordert werden, dafür aber in Abzug von eingegangenen Honoraren gebracht werden.

Diese Aufstockungsleistungen für Selbständige sollen maximal zwei Jahre gezahlt werden.

Geleistet wird allerdings beim Arbeitslosengeld II erst ab dem Monat,

in dem der Antrag gestellt wurde, nicht rückwirkend, daher muss ein Antrag immer rasch gestellt werden.

Was wird in der Corona-Grundsicherung geleistet?

Es wird geleistet im Wesentlichen:

- die Übernahme des Existenzminimums für die Familie sowie Kosten des Wohnraums, wobei es während der Corona-Krise keine Obergrenze für Wohnungs-/Hausgröße oder Mietkosten oder Hypothekenbelastung gibt. Das können bei großer Familie im Ergebnis Tausende von Euro sein, für Singles sind es 2020 allerdings nur 432 Euro und natürlich die gesamten Wohnungskosten.

Normalerweise erfolgt nur die Übernahme des angemessenen Wohnraums von etwa 45 – 50 Quadratmetern. **Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2020 kann die Übernahme aber auch des aktuell bewohnten Wohnraums für die Dauer von sechs Monaten finanziert werden, d.h. auch größere Wohnungen oder gemietete Wohnungen werden von der Agentur bezahlt. Auch wer eine große Wohnung im Herzen von Köln hat mit vielleicht 2.000 Euro Mietkosten, kann also im Prinzip einen Antrag stellen.**

Beispiel: Freie Journalistin A verdiente bislang immer 3.000 Euro netto (Gewinn nach Abzug

Betriebsausgaben) im Monat. Ehemann B steuerte aus einem Arbeitsverhältnis 1.400 netto dazu. Die Mietwohnung in Köln-Zentrum kostet 2.000 Euro. Kinder sind Kai, 16 und Anne, 10.

Zahlungsanspruch: Wenn A jetzt keine Einkünfte mehr hat, verfügt die Familie nur noch über 1.400 Euro.

Das Corona-Grundsicherungsniveau beträgt: Wohnungskosten 2.000 Euro plus 432 Euro für den Haushaltsvorstand A plus 389 für B, 328 für Kai und 308 für Anne, mithin 3.457 Euro.

Da A 1.400 Euro netto verdient, ist das in Abzug zu bringen. Die Corona-Grundsicherungszahlung muss also 2.057 Euro betragen.

Zudem übernimmt die Arbeitsagentur auch die Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung. Nehmen wir den Fall von A; diese hätte rund 210 Euro an die Krankenkasse zahlen müssen und rund 270 Euro an die Rentenversicherung, also insgesamt rund 480 Euro. So gesehen, werden insgesamt rund 2.270 Euro von der Arbeitsagentur übernommen; weil zugleich die Rentenkosten entfallen, beträgt der Fehlbetrag für die Familie „nur“ 500 Euro.

Auch ein Fehlbetrag von 500 Euro im Monat kann freilich zum Problem werden. Der DJV setzt sich dafür ein, dass Bedingungen geschaffen werden, mit denen das bisherige Einkommensniveau komplett

erstattet wird, zumindest wenn die Familie darlegen kann, dass vertragliche oder faktische Zahlungsverpflichtungen gegenüber anderen bestehen.

Es erfolgt also die Krankenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II, außer es besteht noch eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, dann läuft die Krankenversicherung darüber weiter. **Es ist eine Einzelfallfrage, ob die weitere Versicherung in der Künstlersozialkasse möglich oder erforderlich ist.** Im Regelfall gilt aber: wer weiterhin frei arbeitet, d.h. weiterhin Aufträge akquiriert und die eigene Selbständigkeit nicht definitiv aufgibt, bleibt weiterhin versicherungspflichtig, weil im System der Künstlersozialversicherung auch zwei Jahre (unter Corona-Bedingungen unter Umständen sogar drei Jahre) mit einem Gewinn von unter 3901 Euro im Jahr oder sogar Verluste zulässig sind.

Die Kombination von Arbeitslosengeld-II-Bezug und einer Versicherung in der Künstlersozialkasse ist also im Prinzip möglich. Hierzu informiert auch ein Merkblatt der Künstlersozialkasse: https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%BCnstler_Publizisten/Informationsschriften/Info_ALG_II.pdf

Privat Krankenversicherte bekommen in der Regel nur einen Zuschuss in Höhe des halben Satz des Basistarifs der privaten Krankenversicherung, außer der Antragsteller ist günstiger

versichert. Allerdings können das immer noch bis zu 367,97 Euro monatlich sein.

Natürlich können oder müssen auch privat Krankenversicherte, die in der Künstlersozialkasse versichert sind, auch bei Verlustbeträgen und einem Arbeitslosengeld-II-Bezug in der „KSK“ bleiben, wenn sie weiterhin frei tätig sind. Im Rahmen der Corona-Krise soll für Personen, die wegen finanziellen Problemen in den Basistarif wechseln müssen, ein Rückkehrrecht in den alten Tarif eingeführt werden.

Mehrbedarf

Die kargen Zahlungen der Grundsicherung reichen für einen Mehrbedarf oft nicht aus. Bei der Arbeitsagentur kann das unter Umständen geltend gemacht werden. Während es derzeit für die Anschaffung von Masken keine Zusatzzahlungen gibt, kann beispielsweise das Geld für die Anschaffung eines Computers gefordert werden, wenn das Kind ein solches Gerät für den Video-Unterricht in der Corona-Pandemie braucht, so urteilte jetzt ein Sozialgericht. Für bestimmte Situationen, Güter oder Leistungen gibt es oft Standardbeträge beim Mehrbedarf, etwa Alleinerziehende oder Kranke.

Anrechnung von Soforthilfe?

Laut Mitteilungen verschiedener Ministerien und internen Rundschreiben der Arbeitsagentur werden Zuschüsse

aus der Corona-Hilfe des Bundes nicht auf Arbeitslosengeld II angerechnet, da die Bundeszuschüsse nur für Betriebsausgaben, nicht den Lebensunterhalt bestimmt seien. Das wird natürlich nur gelten, wenn solche Betriebsausgaben auf Nachfrage nachgewiesen werden können und/oder es im Bundesland nicht doch erlaubt ist, die Zahlungen für den Lebensunterhalt zu verwenden – und dafür dann tatsächlich auch eingesetzt wurden. Im Regelfall sollen die Arbeitsagenturen aber gar nicht zuständig sein für die Frage, ob die gezahlte Soforthilfe (schon) für Betriebsausgaben verwendet wurde. Das ist Angelegenheit der Stelle, von der die Soforthilfe ausgezahlt wurde.

Siehe zum Thema auch: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Kinderzuschlag

Personen, deren Einkommen für sie alleine nach den gesetzlichen Regelungen als ausreichend gilt und nicht für (ergänzendes) Arbeitslosengeld II in Frage kommt, können wegen ihrer Kinder unter Umständen einen Anspruch auf 185 Euro pro Kind monatlich haben (hinzu kann auch noch Wohngeld kommen, weiter unten).

Eltern müssen nur noch ihr Einkommen im Monat vor der Antragstellung nachweisen. Stellen sie Ihren Antrag zum Beispiel im April, müssen Sie nur noch das Einkommen für den März

nachweisen. Diese Regelung gilt befristet bis zum 30.09.2020.

„Erhebliches“ Vermögen wird beim Kinderzuschlag wie beim Corona-Arbeitslosengeld-II allerdings auch berücksichtigt, d.h. in der Regel 60.000 Euro für den Haushaltsvorstand und 30.000 Euro für jede weitere Person im Haushalt, siehe dazu auch unter Arbeitslosengeld II.

Mehr:

Notfall-Kinderzuschlag:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz>

Kinderzuschlag generell:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Wohngeld

Wer kein Recht auf Arbeitslosengeld II hat, kann möglicherweise einen Anspruch auf **Wohngeld** haben. Wegen der Corona-Krise soll die Antragstellung jetzt online und vereinfacht erfolgen. Hierzu sollten die Informationen der Bundesländer und der zuständigen Gemeinden studiert werden. Als Anhaltspunkt sei auf eine Information aus Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

https://www.ascheberg.de/fileadmin/asc/berg/Soziales_Gesundheit/Wohngeld/20200324_Wohngeld_Corona.pdf

Allerdings soll sich an den Verdienstgrenzen offenbar nichts ändern.

Was Wohngeld ist, darüber informiert das zuständige [Bundesministerium auf seinen Webseiten](#), und dort gibt es auch einen [Wohngeldrechner](#).

Für Personen, die richtig wenig oder gar nichts mehr verdienen, kann es allerdings sinnvoller sein, gleich einen Antrag auf Arbeitslosengeld II zu stellen, dessen Voraussetzungen wegen der Corona-Krise vorübergehend vereinfacht wurden.

Krankengeld

Wer an Corona erkrankt oder lange in Behandlung gerät, kann Anspruch auf Krankengeld haben, 70 Prozent des Arbeitseinkommens. Dieser Anspruch kann sich ab der 7. Woche der Krankheit auch direkt aus dem Infektionsschutzgesetz ergeben, wenn wegen der Infektion oder Erkrankung oder möglichen Infektion ein Tätigkeitsverbot verhängt wurde.

Gesetzlich Krankenversicherte, die über die Künstlersozialkasse sozialversichert sind, erhalten ab der 7. Woche Krankengeld. Ab der 3. Woche nur, wenn das explizit vorversichert wurde. Die Kosten dafür sind bei jeder Krankenkasse unterschiedlich. Angesichts der erheblich gestiegenen Wahrscheinlichkeit zu erkranken, stellt sich natürlich die Frage, ob das jetzt nicht doch „vorversichert“ werden

sollte; Antrag bei der Krankenkasse genügt.

Freilich ist klar, dass bei einer Corona-Infektion die ersten sechs Wochen über Zahlungen aus dem Infektionsschutzgesetz abgedeckt sein dürften, so dass damit gesagt werden könnte, dass eine Vorversicherung nicht notwendig erscheint, jedenfalls nicht wegen Corona.

Gesetzliche Krankenversicherte, die über den Arbeitgeber (z.B. Rundfunkanstalt) versichert sind, erhalten ab der 7. Woche Krankengeld.

Unständig Beschäftigte, also Freie, die nur unregelmäßig von den Anstalten eingesetzt werden, müssen das Krankengeld explizit bei der Krankenkasse mit der „Wahlpflichterklärung“ (Achtung: das ist kein „Wahltarif“) versichern, sonst erhalten sie kein Krankengeld!

Wer schon längere Zeit nicht mehr von der Rundfunkanstalt beschäftigt wurde, fällt in der Regel nach drei, spätestens vier Wochen aus der Versicherung und verliert in der Regel damit auch den Krankengeldanspruch, außer es besteht noch eine Versicherung über die Künstlersozialversicherung.

Freiwillig versicherte Krankenversicherte erhalten Krankengeld ebenfalls erst ab der 7. Woche (oder früher) nur bei expliziter Versicherung.

Privat Krankenversicherte (KSK und andere) müssen das Krankengeld extra vereinbart haben.

Ob das Corona-Virus ein Grund sein muss, die Krankengeldabsicherung auszubauen, sollte im Einzelfall geprüft werden, da dieses Risiko ja auch teilweise über das Infektionsschutzgesetz abgedeckt ist. Freilich ist eine ordentliche Krankengeldabsicherung immer zu empfehlen, auch weil im Umfeld von Corona Krankheiten auftreten können, die dem Virus nicht zugerechnet werden, weswegen es dann zur Krankheit und zu Einkommensausfällen kommen kann, ohne dass Corona festgestellt wird.

Kinderkrankengeld

Wenn die Kinder von Freien erkranken, dann zahlen die Krankenkassen bei Kindern im Alter von bis zu 12 Jahren

- Leistungen im Jahr bis zu 10 Tage pro Kind (max. 25) und bei Alleinerziehenden / Doppelberufstätigen 20 Tage pro Kind (max. 50)
- 90 Prozent des Arbeitseinkommens

Die Zahlungen werden auch an KSK-Versicherte gezahlt; allerdings gibt es immer wieder Mitarbeiter/innen von Krankenkassen, die diese Regelung nicht kennen, dann muss der DJV die Ansprüche der Mitglieder in Widerspruchsverfahren durchsetzen (wenn die Mitglieder der Ablehnung der Leistung widersprochen haben).

Die Kinder müssen gesetzlich versichert sein. Der Krankenkasse ist die ärztliche Bescheinigung, aus der die Betreuungsbedürftigkeit hervorgeht, umgehend zuzuschicken.

Leistungen bei Arbeitsunfall, Krankheit oder Tod

Gerade wer jetzt noch weiter auf Recherche und Reportage oder in Redaktionen arbeitet und sich damit in (Infektions-)Gefahr begibt, sollte sich jetzt endlich bei einer zuständigen **Berufsgenossenschaft** versichern. Jede/r Angestellte in Deutschland ist dort versichert gegen Unfälle und Krankheiten, die aus der Arbeit resultieren, einschließlich Infektionen!

Freie können sich **freiwillig** in der Verwaltungsberufsgenossenschaft gegen berufsbedingte Erkrankungen und Arbeitsunfälle versichern; Fotograf/inn/en und TV-/Video-Macher/innen sind sogar **Pflichtmitglieder** in der BG ETEM. Wenn sie keine eigenen Angestellten haben, müssen diese Pflichtmitglieder aber bei der verspäteten Meldung nichts nachzahlen!

Sofern eine Corona-Virus-Infektion eindeutig aus einem Arbeitseinsatz resultiert und das bewiesen werden kann, haben die Versicherten erhebliche Zusatzansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft. Natürlich wurde früher oft gesagt, dass wegen der (Nicht-)Beweisbarkeit die Berufsgenossenschaft oft nicht leistet. Doch Corona ist (noch) anders. Hier

sind viele Stellen daran interessiert, wie die Infektionsketten gelaufen sind. In manchen Fällen wird von der Gesundheitsverwaltung von Städten (nicht der Berufsgenossenschaft selbst) tagelang hinterher recherchiert, wie es zur Infektion gekommen ist. Das bedeutet, die Chance, einen beruflichen Zusammenhang beweisen zu können, sind viel höher!

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft sagt hierzu: **„COVID-19-Erkrankungen fallen nur dann unter die Nr. 3101 der Anlage zur BKV, wenn sie bei Versicherten auftreten, die infolge der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in bestimmten Bereichen einer gegenüber der allgemeinen Bevölkerung wesentlich erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt waren. Die Allgemeingefahr tritt dabei wegen des erhöhten beruflichen Risikos in den Hintergrund.**

Angezeigt werden sollten die Erkrankungen bei Verdacht auf eine Berufskrankheit, wenn die Versicherten im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere berufliche Tätigkeit der Infektionsgefahr (in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt waren. Weitere Voraussetzungen sind die positive Testung, Krankheitsanzeichen und die Vermutung des Infektionsweges über die berufliche Tätigkeit.“

(Siehe auch: https://www.vbg.de/SharedDocs/FAQs/DE/Versicherungsschutz_und_Leistung)

[en/Coronavirus Ansteckung Arbeitsunfall.html](#))

Zu den Leistungen der Berufsgenossenschaften gehören:

- Krankengeld bei Aufnahme in das Krankenhaus schon ab dem 1. Tag, bei längerer Krankheit auch ein eigenes Unfallkrankengeld (hier mit einer Karenzzeit, wenn kein Aufenthalt im Krankenhaus stattfindet).
- Besondere Reha-Einrichtungen, in vielen Krankenhäusern auch eigene „BG-Trakte“.
- Bei andauernder Behinderung (z.B. dauernde Lungenschäden) eine zusätzliche Arbeitsunfallrente (rechnerisch maximal 90% des Arbeitseinkommens zusammen mit der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente).
- Im Todesfalle erhalten die Angehörigen eine zusätzliche Arbeitshinterbliebenenrente (auch hier mit einem „Deckel“, aber dennoch sehr ordentlich).

Eine Versicherung ist schon ab circa 50 Euro im Jahr möglich, wobei eine zu geringe Versicherungssumme nicht zu empfehlen ist, sonst gibt es ja auch nicht viel.

Kosten senken?

Freie wollen jetzt ihre laufenden Kosten senken:

- Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sollten gesenkt werden. Nach Entscheidung der Finanzminister ist wegen Corona eine zinslose Stundung von

Vorauszahlungsbeträgen möglich, dafür sind Anträge bei der Finanzverwaltung stellen,

z.B. Formular hier:

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf.

Im **Saarland** kann auch die Rückzahlung einer bereits für 2020 geleisteten Umsatzsteuervorauszahlung beantragt werden. Ob das auch in anderen Bundesländern möglich ist, kann an dieser Stelle nicht gesagt werden, einen Versuch wäre es wert, mit Verweis auf die Möglichkeit im Saarland.

Kosten bei der KSK senken?

Die Künstlersozialkasse kommt ihren Versicherten bei Finanzproblemen wegen der Corona-Krise entgegen. Auf ihrer Internetseite veröffentlichte sie Hinweise, wie Beiträge gestundet oder herabgesetzt werden können und wie eine Mitgliedschaft trotz geringen Einkommens bestehen bleiben kann:

"1. Zahlungserleichterungen / Zahlungsaufschub

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten können Sie einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Stundung der Beiträge oder Ratenzahlung stellen; dies ist auch per E-Mail an

auskunft@kuenstlersozialkasse.de möglich.

Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen. Dies bedeutet, dass die monatlichen Beitragsforderungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse nicht vor Juli 2020 geltend gemacht werden.“

Arbeitseinkommen: Im Internet kursiert zur Zeit der „Tipp“ (sogar auf den Seiten der Bundesregierung), es sollte jetzt zum Kostensparen eine Mitteilung an die Künstlersozialkasse geschickt werden, um das Arbeitseinkommen zu senken.

In der Tat ist nach § 12 Absatz 3 KSVG eine solche Mitteilung möglich, und damit sinkt der Sozialversicherungsbetrag mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem eine solche Mitteilung bei der KSK eingeht. Aber was sind die Folgen einer solchen Mitteilung?

Das Arbeitseinkommen bei der Künstlersozialkasse senken, kann voreilig sein, denn wie es im Jahr weitergeht, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Klar, es wird erst mal Geld gespart, aber natürlich mindert eine solche Mitteilung die Ansprüche gegenüber der Krankenkasse unter Umständen erheblich, da sich das Krankengeld an dem bei der Künstlersozialkasse gemeldeten Arbeitseinkommen bemisst. Natürlich

nicht sofort, da immer auf die letzten 12 Monate vor Leistungsbeginn zurückgeschaut wird. Mancher wird auch denken, dass für die meisten Corona doch nur zwei Wochen Arbeitsausfall bedeutet und damit ohnehin kein Krankengeld gezahlt werden würde. Doch: wer jetzt durch die Korrektur des Arbeitseinkommens seinen Krankengeldanspruch senkt und dann im Oktober Krebs bekommt und in eine lange Chemotherapie muss, wird dann nur ein stark reduziertes Krankengeld erhalten.

Was tun, wenn das Arbeitseinkommen aber voraussichtlich sogar auf/unter 3.900 Euro sinkt?

Die Künstlersozialkasse will einen Einkommensrückgang unter die Mindestverdienstgrenze nicht sofort zum Anlass zum Rauswurf nutzen. Sie teilt dazu mit: *„Wenn die Einkommenserwartung infolge der Corona-Krise herabgesetzt werden muss, wird die Versicherungspflicht bis auf weiteres im laufenden Jahr auch dann fortgesetzt, wenn das Mindesteinkommen von 3.900 € jährlich nach aktueller Einschätzung nicht erreicht werden kann.*

Das heißt, auch wenn Sie durch die Minderung des Einkommens die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen würden, wird die Versicherung nicht beendet und der bestehende Versicherungsschutz geht durch eine Einkommenskorrektur bis auf weiteres nicht verloren.“

Es gibt zwar ohnehin eine Regelung im Gesetz, nach der Versicherte innerhalb

eines Zeitraums von sechs Jahren zwei „schlechte Jahre“ mit weniger als 3901 Euro aufweisen dürfen. Die neue Regelung betrifft insofern den Fall, dass das Jahr 2020 jetzt schon das „dritte schlechte Jahr“ wäre.

Stundung der Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung

Es gibt Freie, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Künstlersozialversicherung, sondern nur freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung als Selbstständige versichert sind. Angesichts von Finanzproblemen in der Corona-Krise bieten ihnen die Krankenkasse die Möglichkeit der Beitragsstundung an. So schreibt beispielsweise die AOK Plus: "Stundung auch für Selbstständige möglich. Auch freiwillig versicherte Selbstständige können auf die Unterstützung der AOK PLUS bauen. "Keiner muss Angst haben, nicht adäquat versorgt zu werden", versicherte Iris Kloppich, Vorsitzende der Versichertenseite des Verwaltungsrates der AOK PLUS.

Kann ein Versicherter aufgrund der aktuellen Situation seine Beiträge nicht zahlen, können diese bis zum 30. September 2020 gestundet werden. Bestehen bereits Stundungsvereinbarungen mit Ratenzahlungen, so können diese bis 30. September 2020 ausgesetzt werden. Leistungen werden in diesen Fällen dennoch gewährt.

"Wir haben auch unbürokratisch eine Regelung für die künftige

Beitragsfestsetzung getroffen", sagt Kloppich. Jeder Einzelfall werde individuell beurteilt. Die Versicherten sollten auf die AOK PLUS zukommen und formlos einen Antrag stellen, in dem sie konkret begründen, wodurch es zu Einbußen kommt und wie hoch der geschätzte Gewinn ist. "Hier kann dann durchaus auch eine Null stehen", so Kloppich. Die vorübergehende Beitragsfestsetzung, vorerst bis zum 30. September 2020, erfolgt dann in der gesetzlichen Mindeststufe.

Kunden sollten sich bei Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie individuell und zeitnah bei der AOK PLUS melden: kostenlos unter der Rufnummer 0800 1059000 oder per Mail an service@plus.aok.de." (Quelle: aok.de)

Entsprechendes dürfte bei anderen Krankenkassen gelten.

Stundung der Beiträge zur Presseversorgungswerk GmbH

Freie, die wegen der Corona-Krise aktuell ihre normalen Beiträge zu ihrer Versicherung bei der Presseversorgungswerk GmbH nicht mehr zahlen können, können diese sechs Monate lang stunden lassen. Darüber informierte ein Vertreter der Firma den DJV. Wenn diese Beiträge später nachgezahlt werden, soll es demzufolge es auch keine Abzüge bei der Auszahlungssumme geben. Eine Informationsschrift zum Thema ist in Vorbereitung.

Öffentliche Gelder

Sowohl auf Bundes- als auch Länderebene wird auf bereits bestehende und auch neue „Förderprogramme“ verwiesen, also Kredit- und Bürgschaftsprogramme. Der Nachteil bei solchen „Angeboten“ ist, dass die Freien dadurch in eine Verschuldungsfalle geraten können. Das ist nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial gefährlich. Hinzu kommt, dass diese Programme meistens eine gewisse Sicherheit des Antragstellers verlangen, für mindestens 10 Prozent des Kreditbetrags. Darüber hinaus muss auch die generelle Bonität bzw. Zukunftsaussicht vorhanden sein. Das wird aber für viele Antragsteller in der jetzigen Situation aber gar nicht einfach zu bejahen sein. Damit dürfte das Kredit-„Angebot“ in vielen Fällen nur schöner Schein bleiben oder ein „Danaergeschenk“ werden.

Die Mitteilung der Behörden sei dennoch hier dargestellt:

„A. Für Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen:
KfW-Gründerkredit Startgeld
ERP-Gründerkredit Universell

B. Für Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt bestehen:
KfW-Unternehmer- wie auch ERP-Gründerkredite. Diese sind über Banken und Sparkassen zu beantragen, nicht direkt bei der KfW-Bankengruppe. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

Für wirtschaftlich gesunde Unternehmen können Bürgschaften für Betriebsmittelkredite zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 1,25 Millionen Euro werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Bürgschaften können maximal 80 Prozent des Kreditrisikos abdecken, das heißt die jeweilige Hausbank muss mindestens 20 Prozent Eigenobligo übernehmen.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann schnell und kostenfrei auch über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden.

Für den Fall von Betriebsschließungen oder Schwierigkeiten im Betrieb aufgrund von ausbleibenden Aufträgen oder fehlenden Zulieferungen kann das Kurzarbeitergeld eingreifen. Es kann auf Antrag im Einzelfall durch die jeweilige zuständige Agentur für Arbeit gewährt werden. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeld vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.“

Private Versicherungen auf „Corona-Schäden“ überprüfen

Freie sollten in jedem Fall prüfen, ob ihre bisherigen privaten Versicherungen „Corona-fest“ sind, d.h. ob sie bei Krankheiten in Verbindung in Corona leisten. Wer beispielsweise weiter zu Reportagen in Ausland fährt, sollte klären, ob ein Rücktransport in einem

„Infektionsschutzzelt“ per Flugzeug oder andere angemessene Maßnahmen mit im Leistungspaket der Reiseversicherung sind.

Genauso sollte geprüft werden, welche teuren Versicherungen überhaupt erforderlich sind oder durch günstigere abgelöst werden können.

DJV-Mitglieder können sich dazu kostenlos beraten lassen von der

DJV-Verlags- und Service-GmbH
 Versicherungsberatung
 Helge Kühl
 Aschauer Weg 4
 24214 Neudorf-Bornstein
 info@helgekuehl.de
 Telefon +49 (0) 4346 - 29602-00
 Fax +49 (0) 4346 - 29602-07

Wer sich dort beraten lässt, ist selbstverständlich nicht verpflichtet, Angebote der Versicherungsberatung auch wahrzunehmen, sondern kann auch andere Versicherungsunternehmen nutzen.

Eigene Haftung?

Haften Freie jetzt, wenn sie von Corona infiziert sind und bei der journalistischen Arbeit andere Personen anstecken?

DJV-Versicherungsmakler weist auf folgenden Passus in den Versicherungsverträgen hin:

In den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (meist Zifer

7.18) findet sich standardmäßig folgender Ausschluss. ‚Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren...‘ Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer (!) beweist, dass er weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt hat.

Das bedeutet, Freie, die wissen, dass sie mit dem Corona infiziert sind oder es hätten wissen müssen, können sich nicht auf ihre Haftpflicht verlassen. Nur wer unwissentlich oder mit normaler Fahrlässigkeit Viren verbreitet, könnte von seiner Versicherung gegen Ansprüche geschützt sein.

Rechtliche Ansprüche gegenüber Auftraggebern außerhalb von Rundfunkanstalten

Am Ende dieser Aufstellung werden auch noch einmal im Überblick mögliche Rechtsgrundlagen für Ansprüche gegenüber Auftraggebern außerhalb der Rundfunkanstalten dargestellt. Erst am Ende dieser Information, weil es im Prinzip angesichts der ungeheuer großen Dimension der Corona-Krise unangemessen wäre, den Anschein zu erwecken, dass mit dem klassischen rechtlichen Instrumentarium schnell etwas zu helfen wäre.

Zum einen gilt: Die Geltendmachung von Fortzahlungsansprüchen führt bei vielen Auftraggebern dazu, dass in Zukunft keine Aufträge mehr erfolgen,

daher sind solche „Ansprüche“ bzw. deren Geltendmachung/Durchsetzung regelmäßig schwierig.

Zum anderen ist derzeit nicht damit zu rechnen, dass Gerichte hier schnell zum Recht verhelfen können. Dennoch werden einige Rechtsansprüche der guten Ordnung halber nachstehend allgemein dargestellt.

Ansprüche bei Dienstverträgen

Als Dienstvertrag gilt eine freie Mitarbeit, wenn nicht einfach nur ein Produkt geordert wird („machen Sie ein Foto“, „produzieren Sie ein Audio“), sondern wenn jemand beispielsweise für eine „Schicht“ gebucht wird oder für den ganzen Monat „pauschal“ bezahlt wird. Manche Dienstverträge sind derart intensiv bzw. einengend, dass sie als Arbeitsverhältnis einzustufen sind.

- Wenn die „freie Mitarbeit“ in Wirklichkeit ein solches Arbeitsverhältnis war, kann auf Weiterbeschäftigung bzw. Einhaltung der Kündigungsfrist und Abfindungszahlungen geklagt werden, zuständig Arbeitsgericht, Vorteil: relative Schnelligkeit. Eigentlich gilt dabei eine dreiwöchige Kündigungsfrist, allerdings dürfte diese mangels einer schriftlichen Kündigung meisten ohnehin nicht in Gang gesetzt worden sein. Die Schnelligkeit dürfte aber wegen der Corona-Krise derzeit auch nicht wirklich gegeben sein.
- Wenn in o.a. Falle unregelmäßig nach Bedarf des Auftraggebers gearbeitet wurde, kann „eingeklagt“

werden in der Regel nur ein Arbeitsverhältnis auf Abruf, d.h. nur die bisherige durchschnittliche monatliche Stundenzahl. Für viele ist das zu wenig, weswegen sie sich nicht einklagen.

- Bei *sonstigen Dienstverträgen* richten sich die Regelungen zunächst nach evtl. bestehenden vertraglichen Vereinbarungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner und bei deren Fehlen nach dem Gesetz.

Kündigungsfristen bei (de-facto-)Arbeitsverträgen

Wenn tatsächlich ein Arbeitsverhältnis vorgelegen hätte, heißt das nicht, dass es nicht doch gekündigt werden könnte. Natürlich muss die Kündigung schriftlich erfolgt sein, und ein Betriebsrat, sofern vorhanden, müsste auch gehört worden sein.

Hinsichtlich der Kündigungsfrist würde gelten:

§ 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

(1) *Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.*

(2) *Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen*

- *zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,*
- *fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,*
- 3. *acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,*
- 4. *zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,*
- 5. *zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,*
- *15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,*
- *20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.*

Befristete (de-facto-)Arbeitsverträge

Etwas anders ist es, wenn die bisherige Zusammenarbeit als befristeter Arbeitsvertrag einzustufen wäre. Befristete Arbeitsverträge sind aus „normalen Gründen“ nur dann kündbar, wenn das im Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart ist.

Auch bei Fehlen einer Kündigungsvereinbarung ist im befristeten Vertrag jedoch eine Kündigung aus „außerordentlichen Gründen“ zulässig.

Ob das Corona-Virus als „außerordentlicher Grund“ anerkannt wird, ist nur denkbar, wenn es keine Alternativen gibt für die Tätigkeitsausübung, z.B. Home-Office

oder z.B. Weiterbildung per Online (Webinare etc.) oder Verlegung des Termins.

Gesetzliche Ansprüche bei „normalen“ Dienstverträgen

Wenn die Mitarbeit von Freien nicht als Arbeitsvertrag eingestuft werden kann, sind sie oft mit „freiem Dienstvertrag“ tätig. Auch hier gibt es bei unbefristeten Dienstverträgen gesetzliche Kündigungsfristen, falls vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde:

§ 621 Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen

Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung zulässig,

1. *wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages;*

2. *wenn die Vergütung nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Sonnabends;*

3. *wenn die Vergütung nach Monaten bemessen ist, spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats;*

4. *wenn die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den Schluss eines Kalendervierteljahrs;*

5. *wenn die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, jederzeit; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine*

Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Befristete Dienstverträge

Manche Freien wurden nur für einen Monat per „Schichtplan“ vom Verlag gebucht. Hier wird oft ein befristeter Dienstvertrag vor. Hier gilt:

- Sofern keine vertragliche Regelung zur Kündigung des befristeten Dienstvertrags vorliegt, besteht kein Kündigungsrecht aus „normalen Gründen“
- Ob der Corona-Virus bereits einen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellt, ist eine Einzelfallfrage. Wenn die Arbeit z.B. auch im Home-Office erbracht werden kann oder per Online-Kurs (z.B. bei Seminaren), wäre das unter Umständen nicht gegeben.
- Unter Umständen ist dem Auftraggeber die Berufung auf „Störung der Geschäftsgrundlage“ (313 BGB) möglich.

Störung der Geschäftsgrundlage, 313 BGB

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der

vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. 2 An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

Viele Gerichte stehen der Berufung von Auftraggebern auf den § 313 BGB bislang aber skeptisch gegenüber.

Werkverträge (I)

Als *Werkvertrag* gilt z.B. der Auftrag, ein Foto des Bürgermeisters bei der Amtseinführung zu erstellen.

Der Werkvertrag kann bis zur Fertigstellung auch ohne Grund jederzeit vom Besteller gekündigt werden (648 BGB):

§ 648 Kündigungsrecht des Bestellers

Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu

erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

Werkverträge (II)

Ein Werkvertrag kann aber auch aus außerordentlichem Grund gekündigt werden:

Außerordentliche Kündigung des Werkvertrags aus wichtigem Grund, § 648a BGB:

(1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann.

(2) Eine Teilkündigung ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

(3) § 314 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Nach der Kündigung kann jede Vertragspartei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Verweigert eine Vertragspartei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von der anderen Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur

Leistungsstandfeststellung fern, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartei infolge eines Umstands fernbleibt, den sie nicht zu vertreten hat und den sie der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt hat.

(5) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der Unternehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt.

(6) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

Inwieweit das Corona-Virus und die damit verbundenen Umstände als „außerordentlicher Grund“ einzustufen sind, werden wohl erst die Gerichte in der Zukunft entscheiden. In jedem Fall hilft es den Freien, wenn sie dem Kunden trotz Corona weitere Vorschläge machen, wie der Auftrag noch fertiggestellt werden kann, um ihnen das Argument „wichtiger Grund“ aus der Hand zu schlagen.

Ansprüche bei Krankheit oder anderer Arbeitsverhinderung gegenüber dem Auftraggeber

Wer auf Grund besonderer mit Corona verbundener Probleme seinen (Redaktions-)Dienst nicht antreten kann, etwa weil die Kinderbetreuung geregelt werden muss oder weil noch schnell Schutzvorkehrungen im Eigenheim zu treffen sind, hat bei einer „vorübergehenden Verhinderung“ weiter Anspruch auf das Honorar. Wie

viele Tage das im Jahr maximal sein dürfen, ist nicht explizit geregelt, oft wird von zehn Tagen ausgegangen. Bei Sonderfällen wie Beerdigungen oder anderen wichtigen Ereignissen mögen es dann in der Summe auch einmal mehr sein können.

§ 616 Vorübergehende Verhinderung
Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Anspruch auf Freistellung wegen Pflegebedarf in der Familie

Freie, die als **arbeitnehmerähnlich** anzusehen sind, können neben dem Anspruch aus § 616 BGB einen Anspruch haben, vom Auftraggeber von der Arbeit freigestellt zu werden, wenn Angehörige wegen Corona pflegebedürftig sind oder sterben.

Als arbeitnehmerähnlich ist jede/r freie/r Journalist/in einzustufen, der von seinem Auftraggeber wirtschaftlich abhängig gilt und als sozial schutzbedürftig einzustufen ist. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn ein Drittel des Einkommens von einem

einzigem Auftraggeber stammt. Auf die Einstufung bei der Sozialversicherung kommt es nicht an. Arbeitnehmerähnlich können daher sowohl solche freien Journalisten sein, die über eine Rundfunkanstalt sozialversichert sind als auch diejenigen, die in der Künstlersozialversicherung versichert sind.

Im Regelfall haben Freie keinen Anspruch auf Honorar gegenüber dem Auftraggeber, **sondern auf Pflegegeld der Pflegekasse**, wenn sie eine ärztliche Bescheinigung darüber haben, dass die Pflege notwendig war.

Zum Thema Familienpflege hat der DJV auch ein eigenes „Tipps für Freie“ erstellt, da unter djv.de/freie abrufbar ist.

Mitdenken! Mitmachen!

Alle Mitglieder sind aufgefordert, selbst gegenüber Politikern und anderen Verantwortlichen für ihre Ansprüche einzutreten. Viele Selbständige, viele Firmen werden mit den derzeitigen Hilfen überleben. Wenn sie in Insolvenz gehen, verschwindet auch die Infrastruktur, in denen die Freien arbeiten, ihre Nachrichten beziehen oder auch ihre Aufträge bekommen.

Doch „mehr“ gibt es nur, wenn alle sich engagieren und ihre Abgeordneten und Parteipolitiker vor Ort zum Handeln auffordern.

Der DJV versucht, angesichts der vielen Beschränkungen auch über die Internetplattform djv.de/corona sowie die Mitwirkungstools auf journalistenwebinar.de dieses Bewusstsein aufzubauen und alle für bessere Maßnahmen zu mobilisieren. Alle Mitglieder sind dazu aufgerufen, hier mitzuwirken.

Zeitdruckes bei der Redaktion können einzelne Punkte bei einer Neuauflage anders gefasst werden. Für Hinweise auf Überarbeitungsbedarf oder zusätzlich mögliche Ausführungen ist die Redaktion stets dankbar.

Weitere Informationen

Der DJV informiert regelmäßig per Webinar über Neuerungen im Berufsfeld, abrufbar unter journalistenwebinar.de.

Ein Webinar zum Thema „Gesundheitsschutz im Journalismus“ ist unter www.djv.de/corona oder auch direkt bei YouTube unter www.youtube.com/djvfreie abrufbar.

Zur allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Lage hat der DJV im Mai 2020 eine Umfrage unter Freien durchgeführt, deren Ergebnisse unter djv.de/umfragefreie abrufbar sind.

Redaktion: Michael Hirschler
(hir@djv.de, Tel. 0228/20172-18)

Rechtlicher Hinweis: Diese Information kann eine juristische Beratung durch Anwälte oder auf Grundlage des Rechtsberatungsgesetzes zur juristischen Beratung berechnete Personen nicht ersetzen, sondern stellt eine unverbindliche Zusammenstellung von Informationen dar. Auf Grund des